

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern:

- I. Vereinbarung vom 10.05.2001**
- II. Verfahrensabsprache vom 07.11.2002**
- III. Antragsformular zur Tauschverfahren**

I. Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001)

Jede Lehrkraft kann sich nach Abschluss der Lehrerausbildung bundesweit bewerben und dort in den Schuldienst eingestellt werden, wo sie nach erfolgter Auswahl ein Angebot erhalten hat.

Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und das Land wechseln wollen, können unter Beachtung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität von einem anderen Land nach folgendem Verfahren übernommen werden:

1. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 1.1 Lehrkräfte können jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land teilnehmen. Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.
- 1.2 Die Länder verpflichten sich, Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen; sie kommen überein, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragsstellung auf Freigabe zu erteilen (z.B. beim Einsatz in abiturvorbereitenden Kursen oder bei schulspezifischen Mangelsituationen).
- 1.3 Die Familienzusammenführung steht für die Kultusministerkonferenz im Mittelpunkt der Bemühungen. Die Kultusministerkonferenz strebt an, in allen Ländern Freigabeerklärungen zur Familienzusammenführung zu erreichen. Sie appellieren an die Finanzminister, über die Regelung des § 107b BeamtVG hinaus Versorgungsbezüge in diesen Fällen anteilig zu übernehmen. Eine entsprechende

gesetzliche Festschreibung ist anzustreben.

- 1.4 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung bzw. Stellenbesetzung zu informieren.

2. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)

- 2.1 Lehrkräfte können auch einen Antrag für das Einigungsverfahren stellen. Über das Einigungsverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Gründen, z.B. zur Familienzusammenführung eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels eröffnet werden.
- 2.2 Um möglichst vielen Lehrkräften einen Länderwechsel zu ermöglichen, wird das Ländertauschverfahren flexibilisiert, z.B. durch fächer- und lehramtsübergreifende Handhabung.
- 2.3 Die Länder werden die Anerkennung einer Lehrbefähigung von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften entsprechend den „Beschlüssen zur Anerkennung von Lehrkräften“ (Husum 1999) großzügig handhaben.
- 2.4 Der erforderliche Arbeitsaufwand in den Schulbehörden wird durch ein EDV-Verfahren vermindert, dessen einheitlicher Minimal-Datenkatalog von allen Ländern angewandt wird.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Übernahme im Verfahren zu 1. und 2. erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.

Die Vorschläge sollen auch Anwendung finden für Lehrkräfte an Privatschulen und für an deutschen Schulen im Ausland tätige Bundesprogrammlehrkräfte.

II. Verfahrensabsprache zur Durchführung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ vom 10. Mai 2001 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002)

Die Länder kommen überein, bei der Durchführung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 zur „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ die folgenden Grundsätze und Verfahrensweisen zu beachten:

1. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Grundsätze

Die Freigabeerklärung des abgebenden Landes ist Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche Übernahme. Freigabeerklärungen sind auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 großzügig zu erteilen.

Verfahrensweisen

- 1.1 Die Freigabeerklärungen sind von der Schulbehörde schriftlich zu erteilen. Sie sollen die Übernahmeterminen nennen, für die die Freigabeerklärung gilt.

Die Freigabeerklärung soll einen Zeitpunkt nennen, bis zu dem die Übernahmeabsicht der aufnehmenden Schulbehörde bei der abgebenden Schulbehörde vorliegen muss.

- 1.2 Unmittelbar nach der Auswahlentscheidung informiert die für die Einstellung zuständige Schulbehörde die Schulbehörde des abgebenden Landes, die die Freigabeerklärung erteilt hat, über die beabsichtigte Übernahme.

Die Übernahmeerklärung soll spätestens einen Monat vor dem Übernahmetermin bei der Schulbehörde des abgebenden Landes eingegangen sein. Geht die Erklärung später ein, so kann die Schulbehörde des abgebenden Landes den Übernahmetermin in Verhandlungen mit dem aufnehmenden Land hinausschieben.

2. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern

Grundsätze

Im Tauschverfahren ist jedes Land grundsätzlich bereit, mindestens ebenso viele Lehrkräfte aus anderen Ländern zu übernehmen, wie Lehrkräfte in andere Länder abgegeben werden. Unbeschadet dessen kann im Einzelfall eine Übernahme aus triftigen Gründen (insbesondere mangelnder fächerspezifischer Bedarf, mangelnde persönliche oder fachliche Eignung) abgelehnt werden. Darüber hinaus können zur Flexibilisierung des Verfahrens mit Zustimmung des abgebenden Landes zusätzliche Lehrkräfte übernommen werden.

Zieht eine Lehrkraft, deren Wechsel bereits vereinbart wurde, ihren Antrag zurück, so sollen die übrigen vereinbarten Übernahmen durchgeführt werden.

Verfahrensweisen

- 2.1 Das Tauschverfahren aller Länder wird einmal jährlich zum Schuljahresbeginn durchgeführt. Ein zusätzliches Tauschverfahren ist zum Schulhalbjahresbeginn für die Länder möglich, die hierfür im Sinne der Vereinbarung einen besonderen Bedarf haben.
- 2.2 Es sollen nur Anträge bearbeitet werden, die zum jeweiligen Termin gestellt worden sind. Lehrkräfte, die bisher nicht zum Zuge gekommen sind, müssen zum jeweiligen Termin erneut Anträge stellen.
- 2.3 Für Übernahmen im Tauschverfahren wird in allen Ländern ein einheitliches Antragsformular verwendet (Anlage 1).
- 2.4 Dieses Formblatt ist von der Lehrkraft auf dem Dienstwege in vier Ausfertigungen bis spätestens sechs Monate vor dem beantragten Termin bei der für die Versetzung zuständigen Schulbehörde des eigenen (abgebenden) Landes einzureichen.
Zur weiteren Bearbeitung in den Ländern sind Hinweise in der Anlage 2 enthalten.
Das Verfahren soll möglichst bald durch elektronische Datenverarbeitung unerstützt

werden.

- 2.5 Der Austausch wird Ende März/Anfang April bzw. Ende September/Anfang Oktober in einer Sitzung der zuständigen Referentinnen und Referenten abgeschlossen.
Der Ringtausch zwischen den Ländern ist durchzuführen, wenn dadurch die Übernahme von Lehrkräften erhöht wird.
- 2.6 Die Lehrkräfte werden über den Ausgang des Verfahrens durch die abgebende Schulbehörde informiert.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Der Übernahmetermin zum Schuljahresbeginn ist der 01. August, zum Beginn des Schulhalbjahres der 01. Februar. Im gegenseitigen Einvernehmen können auch andere Termine vereinbart werden.
- 3.2 Die Vereinbarung gilt sowohl für beamtete als auch für unbefristet angestellte Lehrkräfte. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme durch Versetzung, bei angestellten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung.